

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Technikum Lage
vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Technikum Lage beschlossen:

1. Das Technikum Lage ist ein Kulturzentrum in der Trägerschaft der Stadt Lage. Es ist eine Einrichtung, die der Musikschule, der VHS Lippe-West und der Sibylle-Dotti-Stiftung soweit es für Unterricht/Veranstaltungen notwendig ist, zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird das Gebäude entsprechend seiner Bedeutung für unsere Stadt auch für Nutzungen außerhalb der Aufgaben der drei ständigen Nutzer zur Verfügung gestellt. In Betracht kommen insbesondere Veranstaltungen, die
 - a) im Interesse der Stadt liegen
 - b) von Dritten durchgeführt werden und gleichzeitig auch der städtischen Interessenlage entsprechen.

Ausnahmsweise kommen auch Nutzungen durch Dritte, die von besonderer Bedeutung auch für die Stadt sein könnten, in Frage z.B. überregionale oder internationale Veranstaltungen.

Die Räumlichkeiten werden für politische Parteien, Vereine, Vereinigungen und Gruppierungen nicht zur Verfügung gestellt.

2. Das Verhältnis zwischen der Stadt Lage einerseits und dem Benutzer/der Benutzerin andererseits wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Die Verwaltung der Räumlichkeiten und deren vertragliche Vereinbarung erfolgt durch die Stadt Lage. Anträge auf Benutzung der Räumlichkeiten des Technikums sind rechtzeitig schriftlich an die Stadt Lage zu richten. Dabei sind die Zeitdauer, das Thema und der Inhalt sowie der zu erwartende Teilnehmer/-innenkreis bekannt zu geben.

3. Für die Durchführung bestimmter Veranstaltungen kann die Stadt Lage ein Entgelt nach § 15 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erheben.
4. Auf die Überlassung der Räumlichkeiten besteht kein Rechtsanspruch.
5. Das Technikum soll insbesondere genutzt werden für:
 - a) Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater- und Filmveranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen, Vorträge u.ä.)
 - b) Bildungs- und Informationsveranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Foren, Versammlungen, Bürgeranhörungen u.ä.)
 - c) Zielgruppenbetreuung (Senioren-, Jugend- und Kinderbetreuung sowie Veranstaltungen mit und durch ausländische Mitbürger/-innen u.ä.)
 - d) Kreative Angebote (Basteln, Werken, Handarbeiten, Medienarbeit, Musizieren, Zeichnen, Spiele u.ä.)

- e) Gesellige Veranstaltungen (jedoch nicht privaten und gewerblichen Charakters)
 - f) Gewerbliche Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur
 - g) Sitzungen der im Rat vertretenen Fraktionen.
6. Sportliche Veranstaltungen sind im Technikum nicht möglich. Im Einzelfall entsprechend den örtlich angepassten Gegebenheiten über die Zulassung positiv entschieden werden (z.B. Brettspiele und Kindertanz). Generell verboten sind Ballspiele und Gymnastik.
 7. Veranstalter/-innen und Gäste haben die ihnen zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Ruhe und Ordnung im Haus sind zu wahren. Die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Es ist nicht gestattet, Tiere in das Technikum mitzubringen.
 8. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat sich vor Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungsgegenständen von dem ordnungsgemäßen Zustand dieser zu bezeugen. Bereits vorhandene Mängel oder Schäden sind vor Beginn der Veranstaltung der Stadt anzuzeigen. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Außenanlagen entstehen. Die Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden. Zerbrochene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der Stadt zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur kann von der Stadt nach ihrer Entscheidung auf Kosten des Benutzers durchgeführt werden.
 9. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber vor der Veranstaltung der Stadt vorzulegen.
 10. Der Veranstalter/die Veranstalterin stellt die Stadt sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder Dritten aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen gemacht werden.
 11. Dem Veranstalter/der Veranstalterin obliegt das Ein-, Um- und Ausräumen von Tischen und Stühlen in den überlassenen Räumlichkeiten und zwar im Einvernehmen mit den Bediensteten und Beauftragten der Stadt. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Räume in einem aufgeräumten und besenreinen Zustand zu verlassen. Bei Küchenbenutzung sind die Kucheneinrichtungen gereinigt zu übergeben. Benutztes Geschirr und Gläser sind zu spülen und in den hierfür vorhandenen Schränken abzustellen, die Aschenbecher sind zu säubern und die sanitären Anlagen sind gebrauchsfähig zu hinterlassen. Für die Beseitigung der Abfälle müssen die von der Stadt angebotenen Müllsäcke verwendet werden. Die Stadt sorgt für den Abtransport.

Nach Ende der Veranstaltung sind die Heizung und die Beleuchtung abzustellen und das Gebäude ordnungsgemäß zu verschließen.

Wird die Reinigung vom Veranstalter/-in nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so sind die der Stadt hierfür entstandenen Kosten, mindestens aber 50,00 Euro, dem Benutzer/der Benutzerin in Rechnung zu stellen.

Den Anweisungen der städtischen Bediensteten und Beauftragten ist Folge zu leisten.

12. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin übt das Hausrecht aus. Bei Verletzung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann den Verursachern/-innen Hausverbot erteilt werden. Die Veranstalter haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Entgelts und Ersatz der entstehenden Aufwendungen. Über die Dauer des Hausverbots entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

13. Veranstaltungen, bei denen auch alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, können nur in Ausnahmefällen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zugelassen werden.

Der Ausschank darf nur von einem konzessionierten Gastwirt/einer konzessionierten Gastwirtin vorgenommen werden. Für den Fall, dass ein ortsansässiger Gastwirt/ eine ortsansässige Gastwirtin nicht gewonnen werden kann, ist der Veranstalter / die Veranstalterin berechtigt, den Ausschank selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist er/sie für die Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen verantwortlich.

14. Das Technikum wird für folgende Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- a) für Veranstaltungen der Stadt Lage selbst,
- b) für Veranstaltungen, die überwiegend oder ausschließlich im Interesse der Stadt Lage durchgeführt werden,
- c) für Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse der Stadt Lage liegen, weil die Stadt Mitglied der Institution der Veranstalter ist und für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.

15. Das Nutzungsentgelt für Veranstaltungen im Technikum setzt sich aus einer Grundgebühr und den Nebenkosten zusammen:

I. Grundgebühr für örtliche Veranstalter:

- a) Benutzung des Foyers = 120,00 Euro
Nebenkosten je angefangene Std. = 35,00 Euro
- b) Benutzung des Studios = 60,00 Euro
Nebenkosten je angefangene Std. = 12,00 Euro
- c) Benutzung des Mehrzweckraumes
einschl. Küche = 70,00 Euro
Nebenkosten je angefangene Std. = 12,00 Euro
- d) Benutzung von Seminarräumen = 35,00 Euro
Nebenkosten je angefangene Std. = 6,00 Euro

II. Grundgebühr für auswärtige Veranstalter:

- a) Benutzung des Foyers = 150,00 Euro
Nebenkosten je angefangene Std. = 35,00 Euro
- b) Benutzung des Studios = 85,00 Euro
Nebenkosten je angefangene Std. = 12,00 Euro
- c) Benutzung des Mehrzweckraumes
einschl. Küche = 95,00 Euro
Nebenkosten je angefangene Std. = 12,00 Euro

- d) Benutzung von Seminarräumen = 45,00 Euro
Nebenkosten je angefangene Std. = 6,00 Euro

Gewerbliche Benutzer im Bereich Kunst und Kultur zahlen jeweils die doppelte Grundgebühr.

16. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind einzuhalten.

17. Der Veranstalter/ die Veranstalterin verpflichtet sich, nach § 9 Abs. 1 des Landesimmissionschutzgesetzes ab 22.00 Uhr Betätigungen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

18. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nach Anhörung der Beteiligten.

19. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lage, den 17.12.2019

gez. M. Kalkreuter
Bürgermeister